

Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
„Media and Imaging Technology“
(Medien- und Bildtechnologie)
der
Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME)
der
Fachhochschule Köln

vom
25. September 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5	Gliederung der Prüfung	5
§ 6	Prüfungsausschuss.....	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Brückenkurse.....	7
§ 10	Einstufungsprüfung.....	7
II.	PRÜFUNGEN	7
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 13	Freiversuch.....	9
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	10
§ 16	Zulassung zu Prüfungen	10
§ 17	Durchführung von Prüfungen	11
§ 18	Klausurarbeiten	11
§ 19	Mündliche Prüfungen	12
§ 20	Projektarbeit.....	12
§ 21	Teilnahmescheine	13
III.	STUDIENVERLAUF	13
§ 22	Studienbeginn.....	13
§ 23	Studienverlauf	13
§ 24	Zulassung zu Praktika, Übungen und Projekten	14
§ 25	Wahlpflichtfächer	14
§ 26	Zusatzfächer	15
IV.	MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM	15
§ 27	Masterarbeit	15
§ 28	Zulassung zur Masterarbeit	15

§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	16
§ 30	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	16
§ 31	Kolloquium	17
V.	ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG	17
§ 32	Ergebnis der Masterprüfung	17
§ 33	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	18
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 34	Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
§ 35	Ungültigkeit von Prüfungen.....	19
§ 36	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	19
ANLAGE 1:	MODULE UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	20
	Liste der Module.....	20
	Liste der Prüfungsleistungen.....	20
	Pflichtfächer	20
	Wahlpflichtfächer Gruppe W1	22
ANLAGE 2:	MODULE DES STUDIENGANGS MEDIEN-TECHNIK, DEREN ABSCHLUSS FÜR DIE ZULASSUNG ZUM MASTERSTUDIUM VORAUSGESETZT WERDEN.	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss und die Prüfungen im Studiengang „Media and Imaging Technology“ mit dem Abschluss „Master of Engineering“ an der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME) der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Masterprüfung; Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse vertiefte, insbesondere anwendungsbezogene Inhalte der Ingenieurwissenschaft vermitteln. Es bereitet die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erfordern. Das Studium soll den Studierenden vielgestaltige Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, eine wissenschaftliche Befähigung vermitteln und zu kritischem und kreativem Denken in größeren Zusammenhängen befähigen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Vorgänge und Probleme insbesondere im Bereich der technischen Praxis zu analysieren, auch ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Der Inhalt des Studiengangs „Media and Imaging Technology“ umfasst Methoden und Technologien der Erzeugung, Speicherung, Bearbeitung und Analyse von Bilddaten in Wissenschaft und Technik, Kommunikation und Dokumentation.
- (4) Der Studiengang baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang „Medientechnik“ an der Fakultät IME der Fachhochschule Köln auf.
- (5) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.
- (6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Engineering“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums wird ein mindestens mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgesetzt.
- (2) Darüber hinaus muss die Bewerberin oder der Bewerber über eine besondere allgemeine und spezielle fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) Als allgemeine fachliche Qualifikation wird grundsätzlich ein Abschluss nach Absatz 1 mit einer Gesamtnote „gut“ (2,5) gefordert.
- (4) Die geforderte spezielle fachliche Qualifikation ist durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges „Medientechnik“ oder des Diplomstudienganges „Photoingenieurwesen und Medientechnik“ der Fachhochschule Köln oder eines gleichartigen Studiengangs gegeben. Über die Gleichartigkeit nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus wird gefordert, dass während des Studiums Wahlpflichtfächer einer hinreichenden Breite gewählt wurden. Anlage 2 gibt eine Liste der Mo-

dule des Bachelorstudienganges Medientechnik, die in der Regel als Pflicht- oder Wahlpflichtfach abgeschlossen sein müssen.

- (5) Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht alle geforderten Anforderungen, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über gegebenenfalls zulässige Abweichungen. Dabei kann die Zulassung zum Studium mit der Auflage versehen werden, notwendige zusätzliche Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch bestimmter zusätzlicher Lehrveranstaltungen (Brückenkurse, § 9) zu erwerben.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern einschließlich der Prüfungszeit.
- (2) Der Studienverlauf ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik gibt hierzu einen Studienverlaufsplan heraus.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Module, die jeweils mit Leistungspunkten (§ 10 Abs. 9 und 10) bewertet sind. Die Module und die Lehrveranstaltungen, aus denen sie bestehen, sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Der Gesamtstudienumfang umfasst 120 Leistungspunkte.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich in mehrere Prüfungsleistungen gliedern.
- (2) Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit und dem anschließenden Kolloquium erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Jede Prüfungsleistung soll zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienverlaufsplan abgeschlossen sind. Die Zeitpunkte sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen des Studiengangs „Media and Imaging Technology“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen einem Prüfungsausschuss, der gemeinsam für diesen Studiengang und den Bachelorstudiengang „Medientechnik“ der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik zu bilden ist. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des jeweiligen Studienganges von der Fakultät gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und der stellvertretenden studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfling ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fa-

kultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben. .
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Studienleistungen aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs „Photoingenieurwesen und Medientechnik“ können auf das Studium angerechnet werden, wenn diese auf dem Niveau des Masterstudiengangs gelehrt wurden. Die notwendigen Feststellungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Brückenkurse

- (1) Wird dem Prüfling bei der Zulassung zur Auflage gemacht, bestimmte Lehrveranstaltungen als Brückenkurse zu besuchen, so müssen diese mit den hierfür vorgesehenen Prüfungselementen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Besuch erfolgt parallel zu den Veranstaltungen des ersten und zweiten Semesters.
- (2) Brückenkurse sind in der Regel Lehrveranstaltungen, die regulär für Studierende des Bachelorstudiengangs Medientechnik angeboten werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss aller Brückenkurse ist Voraussetzung für die Teilnahme an Praktika, Übungen und Prüfungen des dritten und vierten Semesters.
- (4) Für die Wiederholbarkeit der Prüfungen zu den Brückenkursen gelten § 12 und § 13 entsprechend. Ist die Prüfung zu einem vorgeschriebenen Brückenkurs endgültig nicht bestanden, so führt dieses zur Nichterbringung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3.
- (5) Die Prüfungsleistungen aus Brückenkursen werden nicht auf die Masterprüfung angerechnet.
- (6) Auf Antrag wird eine gesonderte Bescheinigung über die in den Brückenkursen erbrachten Prüfungsleistungen erstellt.

§ 10 Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

II. Prüfungen

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können benotet oder unbenotet sein. Die Absolvierung eines Moduls ist mit einer Note zu bewerten. Anlage 1 gibt an, wie sich die Modulnote aus den benoteten Prüfungsleistungen des Moduls zusammensetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

Notenziffer	Note
bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Unbenotete Prüfungsleistungen werden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.

(8) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(9) Alle Prüfungsleistungen werden zur besseren Übertragbarkeit im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels mit Leistungspunkten (LP; engl.: Credit points, Credits) bewertet. Die Leistungspunkte einer erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfung entsprechen den diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte des European Credit Transfer System.

(10) Auf Antrag wird den Studierenden zum Zwecke des Hochschulwechsels über die erfolgreich absolvierten Prüfungen eine Bescheinigung (Transcript of Records) entsprechend dem European Credit Transfer System ausgestellt. Das Nähere über die Umrechnung wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine erstmalig nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

- (3) Die Masterarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 13 nicht wiederholt werden.

§ 13 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine benotete Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht ECTS pro Semester, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis über die Studienleistungen erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Verzögerungen des Studiums infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu drei Semestern.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 2. Wird die Prüfungsleistung im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht, so ist Satz 2 auch anwendbar, wenn der Prüfling die Lehrveranstaltung stört, oder in anderer Weise die Sicherheit oder ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung behindert. Die Regelungen dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für unbenotete Prüfungsleistungen.

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Prüfung in einem Modul besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer. Werden die Prüfungen in einem Modul in Teilprüfungen zerlegt, so dürfen die zeitlichen Anforderungen nach Satz 1 zusammen nicht überschritten werden. Als weitere Prüfungsformen kommen auch Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, konstruktiver Entwurf, Praktikumsbericht, Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen oder eine Projektarbeit (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen) in Frage. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten, die Bearbeitungszeit der Klausur und die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Prüfung können nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.

§ 16 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 2. die in Anlage 1 vorgesehenen Vorleistungen erbracht hat,
 3. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Fachhochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Zu den Prüfungen des dritten und vierten Semesters wird nur zugelassen, wer die nach § 9 auferlegten Prüfungselemente erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung oder sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Medientechnik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder sonstige Abschlussprüfung oder die Mastervorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen sollen mindestens drei Prüfungstermine in jedem Jahr angesetzt werden, soweit es sich nicht um studienbegleitende Prüfungen handelt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis seine Identität nachweisen, andernfalls ist er von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 3 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, sofern nicht ein Fall der § 18 Abs. 4 Satz 3 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Projektarbeit

- (1) Eine Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet entsprechend seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Projektarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Projektarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Projektarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Projektarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in

einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Projektarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Projektarbeit erhält.
- (4) Eine Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel zwei bis drei Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 21 Teilnahmescheine

- (1) Der Erwerb eines Teilnahmescheines bescheinigt, dass die oder der Studierende an einer Lehrveranstaltung persönlich aktiv teilgenommen, sich im für das Verständnis der Veranstaltung ausreichende Maß vorbereitet und in der Veranstaltung und deren Nachbereitung eigene Beiträge in dem geforderten Umfang geleistet hat.
- (2) Teilnahmescheine sind unbenotete Prüfungsleistungen.
- (3) Die Dozentin oder der Dozent machen vor Beginn der Veranstaltung die genauen Kriterien für den Erwerb des Teilnahmescheins bekannt. Eine Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Aufbau der Lehrveranstaltung und die Bedingungen zum Erwerb des Teilnahmescheins sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende Fehlzeiten im Umfang von weniger als 20% ausgleichen kann. Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung von Ausweich- oder Ersatzterminen erfolgen.

III. Studienverlauf

§ 22 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester. Auf Antrag kann das Studium auch im Sommersemester aufgenommen werden. In diesem Falle ist jedoch nicht immer gewährleistet, dass Veranstaltungen so besucht werden können, dass die Prüfungen zu den in Anlage 1 genannten Zeitpunkten abgelegt werden können. Eine hieraus resultierende mögliche Verlängerung der Studiendauer um ein Semester ist von der oder dem Studierenden zu vertreten.

§ 23 Studienverlauf

- (1) Das Studium umfasst vier Semester.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die für selbständiges Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (3) Das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Fachwissen soll durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehören der Erwerb praktischer Erfahrung und das Studium der Fachliteratur.
- (4) Neben der fachlichen Ausbildung werden Ausbildungsinhalte gelehrt, welche die sonstigen Fähigkeiten (Soft Skills) wie z.B. Teamfähigkeit, englische Sprachkenntnisse usw. fördern sollen. Die Ausbildung hierzu ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. Als Wahlpflichtfächer werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen der Gruppe W2 zugeordnet.
- (5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Dozentin oder der Dozent einer solchen Veranstaltung können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die hierauf basierende Prüfung ausschließlich in englischer Sprache anbieten.
- (6) Zur Ergänzung des Fachstudiums kann jeder Studierende freiwillig über die in dem Studienverlaufsplan angegebenen Semesterwochenstunden, bzw. ECTS-Punkte hinausgehende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen und dort auch Prüfungen ablegen.

§ 24 Zulassung zu Praktika, Übungen und Projekten

- (1) Stehen in einer Lehrveranstaltung vorübergehend weniger Plätze zur Verfügung als Bewerberinnen und Bewerber diese zu besuchen wünschen, so wird entsprechend § 59 Abs. 2 HG bei der Vergabe wie folgt verfahren:
 - a) Studierende, für die die Veranstaltung Pflicht ist haben Vorrang vor denen, für die die Veranstaltung zum Wahlpflichtbereich gehört. Studierende des Studiengangs haben Vorrang vor Studierenden anderer Studiengänge.
 - b) Studierende, die alle Veranstaltungen der Veranstaltung vorausgehenden Semester erfolgreich absolviert haben, sind vorab bevorzugt zuzulassen. Innerhalb dieser Gruppe haben Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, Vorrang. Ansonsten entscheidet die Wartezeit, die seit dem Vorliegen aller Prüfungsleistungen aus den vorausgegangenen Semestern vergangen ist. Dabei bleiben Semester, auf die die Vorschriften von § 13 Abs. 2 bis 5 zutreffen, unberücksichtigt.
 - c) Studierende, die aus vorausgegangenen Semestern noch Prüfungsleistungen zu erbringen haben, werden um so eher zugelassen, je geringer der Umfang dieser ausstehenden Prüfungsleistungen ist. Dabei können einzelne Veranstaltungen vorausgegangener Semester unter fachlichen Gesichtspunkten zu Aufnahmebedingungen gemacht werden.
 - d) Studierende aus Gruppe b und c, die zum Besuch der Lehrveranstaltung bereits einmal zugelassen waren, den Besuch aber ohne triftigen Grund abgebrochen haben, werden im darauf folgenden Jahr gegenüber Bewerbern aus Gruppe b und c nachrangig behandelt. Die Regelungen über das Nichtbestehen des entsprechenden Teilnahme Scheins bleiben hiervon unberührt.
- (2) Zu Absatz 1 insbesondere zu Absatz 1, Punkt c) und d) kann der Prüfungsausschuss nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 25 Wahlpflichtfächer

- (1) Das Hauptstudium besteht aus für die gewählte Studienrichtung vorgeschriebenen Modulen (Pflichtfächer) und Module, aus denen die oder der Studierende eine Auswahl treffen muss (Wahlpflichtfächer)
- (2) Die Wahlpflichtfächer unterteilen sich in
 - Fächer aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik, die von ihren Anforderungen und für das Master-Studium geeignet sind und die in enger Beziehung zu den Fächern des Studiengangs stehen (W1)
 - Fächer aus dem Bereich der Soft Skills nach § 23 Abs. 4 (W2),
 - Fächern aus dem Lehrangebot der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik, die von ihren Anforderungen und für das Master-Studium geeignet sind und die in das Lehrangebot des Studiengangs sinnvoll ergänzen (W3).
- (3) Aus der Gruppe W1 sind Module im Umfang von mindestens neun Leistungspunkten erfolgreich abzuschließen.
- (4) Aus der Gruppe W2 (§ 23, Abs. 4 sind Module im Umfang von mindestens vier und höchstens acht Leistungspunkten erfolgreich abzuschließen.
- (5) Insgesamt sind in Wahlpflichtfächern Module im Umfang von mindestens achtundzwanzig Leistungspunkten erfolgreich abzuschließen.
- (6) Anlage 1 enthält eine Liste vorgesehener Wahlpflichtfächer der Gruppe W1. Der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe des an der Fachhochschule Köln für Studierende des Studiengangs zur Verfügung stehenden Lehrangebots weitere Module als Wahlpflichtfächer der Gruppe W1 anerkennen.
- (7) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der für die Wahlpflichtfachgruppen W2 und W3 geeigneten Lehrveranstaltungen, sowie der hierfür vorgesehenen Prüfungselemente und Leistungspunkte. Er trifft die notwendigen Feststellungen zur Eignung der Fächer für das Master-Studium. Ist eine von einer oder einem Studierenden gewünschte Veranstaltung nicht aufgeführt, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall.

§ 26 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling mehr als die in § 25 Abs. 3 und 4 vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst vollständig abgeschlossenen Module als Wahlpflichtfächer. Hat sich ein Prüfling zu mehreren Prüfungen, die jeweils ein Modul abschließen, gleichzeitig angemeldet und diese bestanden, so gelten die Module als gleichzeitig abgeschlossen. In diesem Fall kann der Prüfling schriftlich bestimmen, welche der nicht benötigten Module als Zusatzfächer gewertet werden sollen. Gibt er eine solche Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ab, so sind diejenigen Fächer Zusatzfächer, deren Ergebnisse zuletzt beim Prüfungsamt eingegangen sind.

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Masterarbeit

- (1) Der abschließende Prüfungsteil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Beginn des letzten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium mit Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Studiensemesters erfolgen.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anwendungsorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Abschlussarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 28 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung 70 Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit ist parallel zu den Lehrveranstaltungen des vierten Semesters anzufertigen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate bei einem Arbeitsumfang von zwanzig Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb des vorgesehenen Zeitumfanges abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Näheres zu Umfang und Form der Master-Arbeit regelt eine Anleitung zur Abfassung von Abschlussarbeiten, die vom Prüfungsausschuss herausgegeben wird.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und

Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 31 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet und für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium, erfolgt ist und
 2. die Masterarbeit als bestanden bewertet worden ist,
 3. er über das Kolloquium hinaus keine weiteren Prüfungsleistung mehr erbringen muss.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 28 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 19) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. In ihm stellt der Prüfling seine Masterarbeit kurz vor. Dieser Teil des Kolloquiums findet öffentlich statt. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 32 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtfächer in dem in § 25 beschriebenen Umfang mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen

endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und auch bei Bestehen weiterer Modulprüfungen nicht mehr erbracht werden kann. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie alle zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet, wobei folgende Gewichtungen zugrunde gelegt werden:

Masterarbeit	40
Kolloquium	10
Alle anderen Modulprüfungen	Anzahl der Leistungspunkte.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des entsprechenden Grades gemäß § 2 Abs. 6 beurkundet. In der Masterurkunde wird neben dem Hochschulgrad die Bezeichnung des Studiengangs in deutscher und englischer Sprache ausgewiesen.

(5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.

(6) Zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2006/2007 ein Studium im Studiengang „Media and Imaging Technology“ in der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Fachhochschule Köln aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik der Fachhochschule Köln vom 28.06.2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 18.09.2007.

Köln, den 25. September 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. R. Küchler, Prorektor III)

Anlagen:

Module und Prüfungsleistungen

Anlage 1: Module und Prüfungsleistungen

Liste der Module

Modul Nr.	Titel
M 1.1	Fernsehproduktionssysteme
M 1.2	Medienübertragungstechnik
M 1.3	Computer-Generated Imagery
M 2.1	Image Enhancement
M 2.2	Color Space Transformations
M 3.1	Radiological Imaging
M 3.2	Advanced Topics in Image Processing
M 4.1	Höhere Mathematik
M 4.2	Physik und elektrooptische Messtechnik
M 5	Industrielle Bildverarbeitung und Telekommunikationssysteme
M 6	Oberseminar
MA	Masterarbeit und Kolloquium
M 11	Mikrolithographie
M 12	Wellenoptik

Liste der Prüfungsleistungen

Legende:

Sem.	die Prüfung soll in der Regel im oder in der Prüfungsphase nach dem angegebenen Semester abgelegt werden
Note	benotetes Prüfungselement ja/nein
Anteil	Anteil an der Modulnote in Bruchteilen bei mehreren benoteten Prüfungen
LP	Leistungspunkte für Prüfungselement bzw. Modul

Pflichtfächer

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
M 1.1 (110)	111	Fernsehproduktionssysteme		2	ja	1	4	6
	112	Fernsehproduktionssysteme Projekt		2	nein		2	
M 1.2 (120)	121	Medienübertragungstechnik		2	ja	1	3	6
	122	Medienübertragungstechnik Projekt		2	nein		3	
M 1.3 (130)	131	Computer-Generated Imagery		3	ja	1	2	6
	132	Computer-Generated Imagery Praktikum		3	nein		2	
	133	Computer-Generated Imagery Projekt		3	nein		2	
M 2.1 (210)	211	Image Enhancement		4	nein		4	6
	212	Image Enhancement Seminar		3	ja	1/2	1	

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
	213	Image Enhancement Projekt		4	ja	1/2	1	
M 2.2 (220)	221	Color Space Transformations		1	nein		2	6
	222	Color Space Transformations Praktikum		1	nein		1	
	223	Color Space Transformations Seminar		2	ja	2/3	2	
	224	Visual Perception of Color		1	ja	1/3	1	
M 3.1 (310)	311	Radiological Imaging		2	nein		4	8
	312	Radiological Imaging Praktikum		2	nein		2	
	313	Radiological Imaging Projekt		2	ja	1	2	
M 3.2 (320)	321	Advanced Topics in Image Processing		1	nein		3	7
	322	Advanced Topics in Image Processing Projekt		1	ja	1	2	
	323	Medizinische Netzwerke		2	nein		2	
M 4.1 (410)	410	Höhere Mathematik		1	ja	1	6	6
M 4.2 (420)	421	Physik II		1	nein		2	7
	422	Physik II Seminar		2	ja	2/3	2	
	423	Elektrooptische Messtechnik Seminar		3	ja	1/3	1	
	424	Elektrooptische Messtechnik Praktikum		3	nein		2	
M 5 (500)	510	Industrielle Bildverarbeitung II		2	ja	1/2	2	9
	511	Industrielle Bildverarbeitung II Praktikum		2	nein		3	
	521	Telekommunikationssysteme I		1	ja	1/2	2	
	522	Telekommunikationssysteme I Übungen		1	nein		1	
	523	Telekommunikationssysteme I Praktikum		1	nein		1	
M 6 (600)	610	Oberseminar		3	ja	1	3	5
	620	Literatur- und Patentrecherche		3	nein		2	
MA	MA	Masterarbeit / Kolloquium		4	ja	1	20	20

Wahlpflichtfächer Gruppe W1

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
M 11 (1100)	1110	Mikrolithographie		2	ja	1	5	6
	1120	Mikrolithographie P		2	nein		1	
M 12 (1200)	1210	Wellenoptik		2	ja	1	4	6
	1220	Wellenoptik Ü		1	nein		1	
	1230	Wellenoptik P		2	nein		1	

Anlage 2: Module des Studiengangs Medientechnik, deren Abschluss für die Zulassung zum Masterstudium vorausgesetzt werden.

Modul Nr.	Titel
MP 1.1	Videoproduktionstechnik I
MP 2 / PP 2	Digitale Reproduktion (I)
MP 5	Tontechnik (nur Prüfungselement MP 5, d.h. ohne Praktikum)
PP 3	Farbtheorie / Colormangement